

Der Adel.

Der Adel stellt sich, in hohen und niederen geschieden, in dem gegenwärtigen Zeitraum heraus, doch ist ein Unterschied in dem rechte zwischen beiden noch wenig bemerkbar. In die Augen fallend ist seine Absonderung von den bürgerlichen Ständen, welche immer schroffer sich zeigte, je mehr das Bürgertum, durch Handel und Gewerbetätigkeit bereichert, sich ihm zu nähern oder gleich zu stellen trachtete. Der hohe Adel, auch Barone genannt, nahm Anfangs den Namen Adel ausschliesslich gegen die zweite Klasse in Anspruch. Sie begründeten diesen in der Abstammung von einem alt adelichen Geschlecht, und das Kennzeichen davon wurde in der Landeshoheit oder Reichsunmittelbarkeit gesucht. Ferner verlangte man als Bedingung für denselben eheliche, ebenbürtige Geburt von einem Semperfreien, (d.h. solchen, die für ihre Person dem Reich unmittelbar untergeben geblieben) und einer semperfreien Mutter gehalten, denn in unebenbürtigen Ehen folgten alle Kinder der ärgeren Hand. Geistliche, Fürsten und Herren erwarben diesen Adel für ihre Person durch den Besitz des Amtes. Nur dieser semperfreie Adel war der Landeshoheit und mittelst derselben der Reichsstandhaft fähig, weil die Grafschaften Niemanden geringeren Standes verliehen, und ebenso lehn- und schutzfreiherrliche Rechte im Umfang der Landeshoheit nur von Semperfreien besessen werden konnten.

Der Name Baron kam im Anfang des zwölften Jahrhunderts mit den Normannen nach Deutschland.

Der niedere Adel, ausserordentlich zahlreich, trat häufig in fremde Kriegsdienste und suchte Abenteuer auf, die oft nicht die ehrenvollsten waren. Besonders den Kreuzzügen schloss sich eine Menge aus denselben an. Und man durfte es mehr für einen Gewinn als Verlust in Bezug auf Sittlichkeit und öffentliche Sicherheit und Ruhe ansehen, dass ein so grosser Teil solcher Adligen bei jenen Zügen ihren Tod fand. Die Zurückgekehrten, arm und verwildert wie sie waren, nährten sich gewöhnlich vom Stegreif und arteten in jene Wegelagerer aus, deren Ausrottung später ein so unerlässliches Bedürfnis für Handel und Wandel und des Reiches Wohl überhaupt ward.

Vor dem zwölften Jahrhundert findet man noch wenig Wappen. Die Kaiser und Könige hatten gewöhnlich nur ihr Bildnis im Wappen. Auch in den ersten adligen Wappen dieses Jahrhunderts trifft man das Bildnis es Inhabers. Gewöhnlich ein Schild oder ein Schwert oder eine Fahne in den Händen führend. Zugleich führten die Herzöge und Grafen, in Nachahmung des Königs, solche Wappen, endlich auch der geringere Adel. Wegen dieses Mangels an Wappen ist auch die Genealogie so schwer vor dem zwölften Jahrhundert. Mancher ausgezeichnete Regent oder Krieger erscheint in der Geschichte nur in armseliger oder falscher Erwähnung, oder verschwindet ganz aus derselben wegen dieses Umstandes.

In den Zeitraum der schwäbischen Kaiser stellt sich die Erblichkeit der Reichslehen unzweideutig heraus (Worte Hüllmanns allgemein: Von allen Umständen, die auf die Ausbildung der Reichsverfassung einwirkten, ist dies bei weitem die entscheidendste, dass fortwährend die Grafenämter von Landherren bekleidet wurden, die daneben ein grösseres Eigentum besaßen, wenn sie dasselbe auch noch nicht zum Reichslehen ungekünstelt hatten, wovon noch viele Beispiele vorkommen. Unvermeidlich hatte dies die Erblichkeit des Amtes zur Folge, sobald die vollziehende Macht der Könige zu wanken anfang). Die Frauen folgten jedoch mit seltener Ausnahme darin. Früher waren solche Lehen unteilbar, weil das Reichsamt, das darauf haftete, nicht geteilt werden konnte. Nun folgte in dem Herzogtum oder in der Grafschaft nicht mehr als einer von den Söhnen, welches Los gewöhnlich auf den Ältesten fiel. Allein man hielt die Teilung zulässig, als die Fürsten keine Beamte mehr waren, als die Erblichkeit der Reichslehen angenommen worden, und dadurch beinahe die Natur der Allodien angenommen hatte, wie mehrere eigentümliche Güter sich damit vermischten. Die Kaiser waren auch solchen Teilungen nicht abhold, weil sich die Macht der Fürsten dadurch schwächte. In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gab es viele solcher Teilungen.

In dieser Periode hatte übrigens der Geist des Lehnswesens völlig den Sieg über den alten Geist der Unabhängigkeit davon getragen. Das Faustrecht trug hauptsächlich die Schuld davon, denn der schwächere Landeigentümer, stets der Gefahr ausgesetzt, ein Opfer der grösseren Gewalt zu werden, erkaufte Sicherheit und Beistand durch das Dran geben seiner Unabhängigkeit. Übergaben sie so ihre Allodialgüter einem mächtigen Herrn und wurden deren Vasallen, das heisst ihre Dienstpflichtigen, so wurden jene dadurch als Gegentausch ihre Schutzherrn. *(Wir werden später sehen, welchen Einfluss dieses Ergebnis auf die Annäherung zur Landeshoheit übte. Kindlinger in seiner mehr allgemeinen Geschichte der älteren Grafen, bemerkt über diesen Gegenstand Folgendes: Hiermit waren die*

Hauptherren der Nation einige Schritte näher zur Landeshoheit gerückt. Ihre Güter und Leute waren durch die Burg gedeckt. Sie selbst durch die engere Verbindung der umher gesessenen edler, und gemeiner Erbbesitzer gestärkt. Und ihr Stamm gewann dadurch an dem Orte, wo die Burg angelegt war, festen Fuss. So dass sie nun als Erbherren der Schlösser, als Hauptherren der Mannschaften, als Schutzherrn der um den Schlösser wohnenden Landsassen hervor gingen, und bei den Reichsgeschäften im Namen Aller die Stimme führten). Diese Art der Lehns-Konstituierung war freilich ähnlich den der früheren Zeit, aber sie stellte sich nur in mehr erweitertem Massstab heraus. Wegen des Überhand nehmenden Faustrechts vermehrten sich die Burgen, und mit diesen die Burglehn. Solche Lehnsträger hiessen Burgmannen, und ihre Pflicht bestand aus der Verteidigung einer Burg, wofür sie durch Einkünfte oder liegende Gründe entschädigt wurden. Ihr Ursprung schreibt sich aus der Zeit Heinrichs IV. her.

Es dürfte nicht unangemessen sein, in einer Periode, wo die Lehnmannschaften ebenso hervor treten, als der Heerbanddienst verschwindet, *(Man kann diesen Zeitpunkt eigentlich mit dem Beginnen des elften Jahrhunderts schon datieren. Denn da wurde der erste Übergang von den Ministerialen (Dienstleuten und Precaristen, Freien) in die Lehnmannschaft nach und nach sichtbar. Im elften Jahrhundert sprachen bereits die Urkunden von einer bischöflichen aus Freien und Ministerialen bestehenden Lehnmiliz)* auf den Unterschied zwischen beiden und die besonderen Pflichten der ersteren aufmerksam zu machen.

Ein besonderes Merkmal dieses Unterschiedes ist, dass im Heerbann der Dienst auf jedem Erbgut, das heisst, dem echten Eigentümer haftete, und jeder Erbgutsbesitzer dazu verbunden war. Im Lehnssystem dagegen haftete der Dienst nur auf dem Lehngut, dem unechten und zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen geteilten Eigentum, und nur die Lehnmänner waren dazu verpflichtet. Im Heerbann leisteten die Erbbesitzer persönlich ihren Dienst, war der Erbe noch minderjährig, so vertrat ihn sein Vormund. Wenn im Lehnswesen zwar auch der Vasall zu persönlicher Leistung verpflichtet war, so konnte er doch nach getroffener Verabredung mit dem Lehnsherrn sich durch einen Anderen vertreten lassen. Dies geschah in seiner Minderjährigkeit wie im Heerbann. Ein wichtiger Unterschied stellte sich zwischen beiden Einrichtungen darin heraus, dass im Heerbann bloss als Pflicht gegen das Vaterland in Anspruch genommen wurde, wo dann der Heermann unter der Fahne des Volkes zum Schutze des Landes auszog. Wo dagegen im Lehnswesen der Dienst zwar im ersteren Fall auch eintrat, aber stets mit der Pflicht gegen den Regenten des Landes identisch war, und daher ebenso zur Verteidigung seiner Person und seines persönlichen Eigentums gefordert wurde *(Nach den alten Gewohnheiten und dem Ritterrecht des Landes von dem Berge war es üblich, dass der Landesherr, wenn er in Krieg verfiel, seine Ritterschaft aufbot und diese sofort, nebst Städten und Landschaft schuldig waren, nach Vermögen zu Hilfe zu erscheinen. Dergestalt jedoch, dass der Landesherr der Ritterschaft Kost, Futter und Beschlag geben, und derselbe ein guter Hauptmann sein musste. Und dass sie zu Unrecht nicht zu dienen verpflichtet waren, weil dies gegen Gott und Redlichkeit streiten und zu der Seelenverdammnis gereichen würde)*. Der Heermann leistete seinen Eid der Treue nur dem Kaiser. Der Lehnsmann hatte ausserdem auch seinem Lehnsherrn sich zu verpflichten. Im Heerbann erbte der Sohn das Gut seines Vaters, und damit nebst der Hauspflicht auch die Heermannspflicht. Im Lehnssystem erbte der Sohn mit dem Lehngut seines Vaters zwar auch die Heerbannspflicht, aber auch die besondere Pflicht, seinem Herrn in dessen Hausfehden zu dienen.

Wir würden zu weitläufig werden, wollten wir diese Nachweise des Unterschiedes, der sich übrigens noch sehr verlängern liesse, weiter verfolgen. Wir schliessen diesen Gegenstand mit der Bemerkung, dass in der nämlichen Zeit, wo die Lehnmänner entstanden, und sich immer mehr ausbildeten, sich auch die Dienstleute zu einem besonderen Stand erhoben, und ihre Benefizien schon erblich besaßen. Sie besaßen diese jedoch nicht zum Dienste in der Fehde, sondern im friedlichen bürgerlichen Dienst oder Amte, die sie am Hofe, im Hause oder sonst wo zu versehen hatten. Diese Lehen stimmten also bloss darin überein, dass sie als Lehen, waren aber verschieden, dass sie teils im Kriegs- teils im bürgerlichen Dienste versehen wurden. Beide Lehne gestalteten sich gleichmässig in Erbämter oder echte Lehen.